



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 14. Dezember 2018,
Zl.: 8171/2018, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die
Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden
(Friedhofsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.10.2018, Zl. 8170/2018 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Erdurnengräber und der Aufbahrungshalle werden von der Marktgemeinde Winklern Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und Erdurnengräber sind pauschaliert je Grabstätte bzw. Urnennische/Erdurnengrab zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung der Urnentafel bei Urnengräbern und Urnennischen ist eine einmalige Abgabe gem. § 3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die im § 3 Abs. 2 festgesetzten Friedhofspflegegebühren sind nur für Gräber zu entrichten, für die keine Grabgebühren vorgeschrieben werden.

- (4) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (5) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Winklern.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Grab- bzw. Urnenbenützungsg Gebühr:
- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrab (jährlich) | € 15,-- |
| b) Familiengrab (jährlich) | € 25,-- |
| c) Urnennische und Urnengrab (jährlich) | € 25,-- |
| d) Urnentafel für Urnennischen und Urnengräber (einmalig) | € 400,-- |
- (2) Friedhofspflegegebühr:
- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Einzelgrab (jährlich) | € 10,-- |
| b) Familiengrab (jährlich) | € 20,-- |
- (3) Benützungsg Gebühr - Aufbahrungshalle:
je Aufbahrung € 70,--

§ 4

Verlängerung der Benutzungsdauer der Grabstätten bzw. der Urnennischen/Erdurnengräber

- (1) Die Gebühr für die Grabstätten, Urnennischen und Erdurnengräber beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 10. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte.
- (2) Nach Ablauf dieser 10-Jahres-Frist ist entweder die Grabstätte aufzulassen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils ein weiteres Jahr durch Entrichtung der Gebühr gemäß § 6 Abs 3 zu erlangen.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten bzw. Urnennischen/Erdurnengräbern erwirbt oder

Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen/Erdurnengräber und die Aufbahnhalle zur Benützung beansprucht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind für die Dauer von zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Nach Ablauf der 10-Jahresfrist und Verlängerung der Benutzungsdauer gemäß § 4 hat die Festsetzung der Gebühr gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen. Der Betrag wird jährlich mittels Lastschriftanzeige im 1. Quartal mitgeteilt und ist nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 24. Juli 2009, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof Winklern festgesetzt werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler

